

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf. Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863, beziehungsweise vom 14. Juni 1867 über die besonderen Einrichtungen für die evang. Diözesen Mannheim und Heidelberg betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1891.

Gesetz-Entwurf.

Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863, beziehungsweise vom 14. Juni 1867 über die besonderen Einrichtungen für die evang. Diözesen Mannheim und Heidelberg betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 22. Juli 1863 beziehungsweise vom 14. Juni 1867, die besonderen Einrichtungen für die evang. Diözesen Mannheim und Heidelberg betr., erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg bilden einen kirchlichen Verband (Diözese), welcher unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Dekans steht. Wenn dem Diözesanverband Mannheim-Heidelberg eine weitere Kirchengemeinde zugeteilt wird, so bildet die letztere für die Wahlen der Abgeordneten zur Generalsynode mit der nächstgelegenen Kirchengemeinde einer der beiden Städte einen gemeinsamen Wahlbezirk. (Anl. II. der Kirchenverfassung.)

§ 2.

Die Diözesansynode der Diözese Mannheim-Heidelberg (§ 46 Absatz 1 der Kirchenverfassung) wählt den Dekan nach § 52 und den Diözesanausschuß nach § 55 der Kirchenverfassung.

§ 3.

Dem Dekan kommen alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche nach der Kirchenverfassung im allgemeinen dem Dekanate zustehen, soweit nicht in nachstehenden Bestimmungen eine Änderung festgesetzt ist.

§ 4.

Die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen (§ 106 Ziffer 4 der Kirchenverfassung) wird in jeder der beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg der Gesamtheit ihrer Pfarrer übertragen.

Dieselben treten zu diesem Zwecke und in allen Angelegenheiten des Pfarramtes (§ 92 der Kirchenverfassung) zu kollegialer Beratung und Beschlußfassung zusammen.

§ 5.

Den beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg verbleibt für ihre ausschließlich örtlichen Angelegenheiten das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit der Oberkirchenbehörde.

Bei solchen örtlichen Angelegenheiten dagegen, deren Erledigung der Diözesansynode oder ihrem Ausschusse vorbehalten ist, sowie bei Personalangelegenheiten der Geistlichen wird der Verkehr mit dem Oberkirchenrat durch das Dekanat vermittelt.

§ 6.

Bei den kollegialen Beratungen der Pfarrer in den Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg führt der dienstälteste Pfarrer oder bei dessen Verhinderung der nächstälteste derselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende vermittelt den Verkehr zwischen dem Oberkirchenrat und den Geistlichen und Kirchengemeinderäten. Jedem Pfarrer ist gestattet, ein Separatvotum beizulegen, welches jedoch den andern Pfarrern bekannt gegeben werden muß.

Gegeben Karlsruhe den 11.